

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 1/13 B

L 4 R 314/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 353/09 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,

2. ,

3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.



Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner bei der Klägerin ausgeübten Tätigkeit als (Minderheits)Gesellschafter-Geschäftsführer ab 28.3.2008 in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung wegen Beschäftigung versicherungspflichtig (und beitragspflichtig) ist, insbesondere über die Bedeutung eines dem Beigeladenen zu 1. mit Gesellschafterbeschluss vom 23.4.2008 eingeräumten Vetorechts gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 6.12.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung vom 18.3.2013 allein den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen,



inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

6

Die Klägerin wirft auf den Seiten 1 f und 11 f folgende Rechtsfragen auf:

- a) "Schließt ein durch die Gesellschafterversammlung in einem Gesellschafterbeschluss getroffene Klarstellung, dass kein Weisungsrecht der Gesellschaft gegenüber dem GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer besteht, welches die Befugnis des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers zur verantwortlichen Leitung und Überwachung des Unternehmens im Ganzen beeinträchtigt und auch kein Weisungsrecht in Bezug auf Zeit und Ort der Arbeitsleistung besteht sowie ein eingeräumtes Vetorecht eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers in folgenden Angelegenheiten:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
 - Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete
 - Investitionen, soweit im Einzelfall EUR 10.000,00 überschritten werden
 - Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit einer Brutto-Jahresvergütung von mehr als EUR 48.000
 - Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
 - Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen
 - Bestellung weiterer Geschäftsführer und Abberufung des Geschäftsführers, außer, es liegt einer der folgenden Fälle vor:
 - Über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters wurde das Insolvenzverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats seit Verfahrenseröffnung wieder aufgehoben oder
 - in seinen Geschäftsanteil wird die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben oder
 - in der Person des betroffenen Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der zur Ausschließung aus einer offenen Handelsgesellschaft berechtigen würde oder er gegen die Verpflichtung, für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen von Geschäftsanteilen seinen Anteil zunächst der Gesellschaft oder einer von dieser zu benennenden Person, welche auch ein Gesellschafter sein kann, anzubieten, verstoßen hat oder der betroffene Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag gekündigt hat, und wonach ein vom GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer ausgeübtes Vetorecht dazu führt,



dass der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung keine Rechtswirksamkeit entfaltet, die Annahme eines beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aus?"

- b) "Schließt ein Vetorecht eines Minderheitsgesellschafters-Geschäftsführers, wonach er Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verhindern kann, weil bei Ausübung des Vetorechts der Beschluss der Gesellschafterversammlung keine Wirksamkeit entfaltet, die Ausübung aber nicht die Folge hat, dass er einen Beschluss auch tatsächlich durchsetzen könnte, die Annahme eines beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus?"

7 Ergänzend stellt sie auf Seite 13 ihrer Beschwerdebegründung die Fragen,

"ob auch ein Vetorecht, das zwar nicht umfassend ist, aber alle wesentlichen Belange der Gesellschaft betrifft, ausreichend ist, um den Geschäftsführer in die Lage zu versetzen, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschaft zu verhindern"

und

"ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der zwar kein Vetorecht in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, aber in den vorgenannten Angelegenheiten hat, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschaft verhindern kann, indem er durch Ausübung seines Vetorechts die Gesellschaft praktisch blockieren kann".

8 Für höchststrichterlich klärungsbedürftig hält die Klägerin schließlich die Fragen (*vgl. Seiten 14, 15 und 18 der Beschwerdebegründung*),

"insbesondere in welchem Verhältnis ein solcher Beschluss zum Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführervertrag im Übrigen steht"

"ob überhaupt nur eine umfassende Sperrminorität die Annahme einer abhängigen Beschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ausschließt, oder ob andere Fallgestaltungen, insbesondere solche wie die vorliegende, ebenfalls zum Ausschluss einer abhängigen Beschäftigung führen"

"ob bereits die Möglichkeit, eine nicht genehmen Beschluss zu verhindern, ausreicht, oder ob darüber hinaus in den Fällen eines Vetorechts die Rechtsmacht erforderlich ist, einen Beschluss auch tatsächlich durchzusetzen"

und



"ob nur eine vollständige Verhinderungsmöglichkeit aller Abberufungsmöglichkeiten, auch für den Fall eines wichtigen Grundes oder für den Fall der Unzumutbarkeit für die anderen Gesellschafter eine abhängige Beschäftigung ausschließt oder nicht".

- 9 Zur Erläuterung trägt die Klägerin im Wesentlichen vor, dass - von ihr zitierte - Rechtsprechung des BSG zur Bedeutung einer Sperrminorität für die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit bei Gesellschafter-Geschäftsführern auf den Fall des Beigeladenen zu 1. nicht anzuwenden sei, weil dieser nicht über eine "umfassende Sperrminorität", sondern nur über ein "Vetorecht für bestimmte Fälle" verfüge, andererseits die Liste der Fälle, in denen der Beigeladene zu 1. Gesellschafterbeschlüsse verhindern könne "viel umfangreicher" sei als in der bisherigen Rechtsprechung des BSG. Das BSG habe im Übrigen bisher nicht ausdrücklich klargestellt, dass nur eine umfassende Sperrminorität des Minderheitsgesellschafters eine abhängige Beschäftigung ausschließe. Weiter seien Reichweite und Rechtsnatur in diesem Zusammenhang bedeutsamer Gesellschafterbeschlüsse nicht geklärt. Die höchstrichterliche Klärung der unter b) gestellten Rechtsfrage sei erforderlich, weil das LSG postuliert habe, dass der Minderheitsgesellschafter einen Gesellschafterbeschluss auch tatsächlich durchsetzen können müsse, während das BSG in seiner bisherigen Rechtsprechung nur gefordert habe, dass er Gesellschafterbeschlüsse verhindern können müsse. Die Klägerin hält die aufgeworfenen Fragen auch für in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig, weil die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts "unmaßgeblich" werde, wenn die aufgeworfenen Fragen in ihrem - der Klägerin - Sinne beantwortet würden und die Annahme einer abhängigen Beschäftigung ausschließen.
- 10 Mit diesen Ausführungen legt die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dar. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die Klägerin mit ihren Fragen zur Bedeutung von Gesellschafterbeschlüssen zu den Topoi "Weisungsrecht" und "Vetorecht" im Rahmen der Gesamtwürdigung deren Verhältnis zum Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführervertrag, zum Vergleich zwischen (umfassender) Sperrminorität und (eingeschränktem) Vetorecht und zur notwendigen Reichweite des "Verhinderungs-" bzw "Durchsetzungsrechts" überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen stellt, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, oder nur - verdeckte - Tatsachenfragen, also solche der Subsumtion des individuellen - also ihres und des Beigeladenen zu 1. - (Einzel)Falls unter die einschlägige Norm des § 7 Abs 1 SGB IV und die hierzu entwickelten Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Denn jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit und/oder die Klärungsfähigkeit der gestellten Fragen - deren Qualität als Rechtsfragen unterstellt - nicht in der erforderlichen Weise dar.



- 11 a) Soweit die Klägerin auf die Urteile des BSG vom 24.9.1992 (*SozR 3-4100 § 168 Nr 8*) und 24.11.2005 (*SozR 4-2600 § 2 Nr 7*) hinweist und die Auffassung vertritt, die darin "entwickelte" Rechtsprechung sei höchststrichterlich "mit grundsätzlicher Bedeutung" für Fälle eines ein Veto-recht von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern begründenden Gesellschafterbeschlusses zu ergänzen (oder hiervon abzugrenzen), setzt sie sich mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur Sozialversicherungspflicht von Angestellten einer GmbH, wenn sie auch deren Gesellschafter sind, nicht hinreichend auseinander. Hieraus ergibt sich als grundlegende Erkenntnis, dass ein solcher Angestellter (etwa Geschäftsführer) nicht weisungsgebunden ist, wenn besondere Umstände den Schluss zulassen, dass er einen maßgeblichen Einfluss auf die interne Willensbildung seiner Arbeitgeberin (GmbH) hat, der es ihm erlauben würde, Einzelanweisungen an sich im Bedarfsfall jederzeit zu verhindern oder sonst ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise zu bestimmen (*vgl für den Fall eines stillen Gesellschafters BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 21*). Das hat das BSG bei Gesellschafter-Geschäftsführern mit Mehrheitsbeteiligung oder, sollte eine solche fehlen, mit Sperrminorität angenommen (*vgl BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 1 RdNr 11; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 8 RdNr 16 mwN; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 17 RdNr 25; siehe ferner die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung*). Kommt es danach - in Anwendung dieser Rechtsprechung - bei einem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer (allein) darauf an, ob dieser seinen Bindungen aus dem Anstellungsvertrag (Geschäftsführervertrag) durch Berufung auf Verpflichtungen seiner Arbeitgeberin (GmbH) aus dem Gesellschaftsvertrag entgehen kann, so ist fraglich, warum sich aus dieser Rechtsprechung des BSG nicht ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde herausgestellten Fragen ergeben sollen und es damit allein um die Anwendung von der Rechtsprechung erarbeiteter Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt geht. Sich hiermit auseinanderzusetzen, unterlässt die Klägerin. Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, so muss die Beschwerde diesen Zweifeln in der gebotenen Weise nachgehen.
- 12 b) Die Klägerin legt auch die Klärungsfähigkeit der von ihr aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dar.
- 13 Soweit ihre Fragen die Klärung zum Ziel haben, ob "darüber hinaus in den Fällen des Vetorechts die Rechtsmacht erforderlich ist, einen Beschluss auch tatsächlich durchzusetzen", legt die Klägerin nicht hinreichend dar, dass und warum sich das LSG, nachdem es (zuvor) festgestellt hat (*vgl Seite 26 des Urteilsabdrucks*), dass der Beigeladene zu 1. bei Ausübung des ihm eingeräumten Vetorechts (jedenfalls) nur die enumerativ aufgeführten und damit nicht alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verhindern könne, für seine Annahme von Weisungsgebundenheit auch auf diesen Gesichtspunkt (noch) tragend gestützt hat ("... insbesondere auch nicht ..."). Mit der Begründungsstruktur des LSG zu diesem Punkt hätte sich die Klägerin in der gebotenen Weise vertieft befassen müssen.



- 14 An einer hinreichenden Begründung der Klärungsfähigkeit der gestellten Fragen fehlt es schließlich deshalb, weil sich die Klägerin mit der Struktur der vom LSG im Rahmen seiner Gesamtwürdigung getroffenen Abwägungsentscheidung nicht hinreichend auseinandersetzt. Sie legt nicht dar, warum das Berufungsgericht bei einer Beantwortung der aufgeworfenen Fragen in dem von ihr gewünschten Sinne bei seiner Gesamtwürdigung, bei der es die Geschäftsführertätigkeit des Beigeladenen zu 1. als (sonst) in jeder Hinsicht arbeitnehmertypisch eingeordnet hat, (zwangsläufig) zu dem Ergebnis gelangen würde, dass der Beigeladene zu 1. in dieser nicht beschäftigt, sondern selbstständig tätig ist; sie unterstellt die Zwangsläufigkeit dieses Ergebnisses vielmehr nur, ohne sie weiter zu begründen (*vgl. Seite 17 der Beschwerdebegründung*).
- 15 Der Sache nach wendet sich die Klägerin mit ihrem Vortrag lediglich gegen die Überzeugungs- bildung des Berufungsgerichts, wonach auch unter Berücksichtigung der (Gesellschaft- ter)Beschlusslage vom April 2008 kein maßgeblicher Einfluss des Beigeladenen zu 1. auf ihre interne Willensbildung besteht und der Beigeladene zu 1. Einzelanweisungen an sich nicht in der geforderten Weise verhindern kann, und stellt ihr ihre eigene abweichende Beurteilung ge- genüber. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) aber nicht gestützt werden.
- 16 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 18 4. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG in Höhe des Regelstreitwertes festzusetzen.

